

In der Senatssitzung am 12. März 2024 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Bremen, 05.03.2024

S12

Vorlage für die Sitzung des Senats am 12.03.2024

„Wie sicher und artgerecht ist das Auffliegenlassen von Brieftauben bei Hochzeiten in Bremen?“

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft))

A. Problem

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

1. Wie bewertet der Senat grundsätzlich das Auffliegenlassen von weißen Brief-/Zuchttauben im Rahmen von Hochzeiten, wie häufig wurde dieses Ritual in Bremen in den letzten Jahren praktiziert und sind ihm Fälle bekannt, wo Tauben hierbei Schaden genommen haben?
2. Wie wird sichergestellt, dass das Auffliegenlassen von Hochzeitstauben in Bremen nur von Anbieter*innen und Taubenzüchter*innen durchgeführt wird, die die erforderliche Genehmigung nach § 11 Tierschutzgesetz besitzen?
3. Wie viele Anbieter*innen von Leistungen im Rahmen des Auffliegenlassens von Hochzeitstauben gibt es im Bremer Raum und wie wird sichergestellt, dass diese die Tauben artgerecht halten und das Auffliegenlassen entsprechend den Vorgaben des Tierschutzgesetzes durchführen?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Da das Auffliegenlassen von Hochzeitstauben veterinärrechtlich gegenüber der örtlich zuständigen Veterinärbehörde nicht anzeigepflichtig ist, liegen dem Lebensmittel-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet) keine Kenntnisse vor, wie häufig und in welchem Umfang dies in der Stadtgemeinde Bremen durchgeführt wird. Dem LMTVet ist in den letzten Jahren auch kein Fall zur Kenntnis gelangt, bei dem Hochzeitstauben zu Schaden gekommen sind.

Zu Frage 2:

Wer nach § 11 Absatz 1 Nr. 8 d) des Tierschutzgesetzes gewerbsmäßig Tiere zur Schau stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen möchte, braucht eine Erlaubnis der zuständigen Veterinärbehörde.

Der LMTVet wäre für eine Erlaubniserteilung nach § 11 des Tierschutzgesetzes zuständig, wenn die Taubenhaltung auf dem Gebiet des Landes Bremen stattfände.

Das Vorliegen einer Gewerbsmäßigkeit im Sinne des Tierschutzgesetzes ist im Einzelfall zu prüfen. Bislang ist im Land Bremen für den Zweck des gewerbsmäßigen Auffliegenlassens von Hochzeitstauben kein Antrag gestellt und keine Erlaubnis erteilt worden.

Liegt keine Gewerbsmäßigkeit vor, können weiße Tauben, zum Beispiel aus reinem Freundschaftsdienst, anlässlich einer Hochzeit ohne § 11 Genehmigung aufgelassen werden.

Sollte der LMTVet aufgrund eigener Recherchen, Kontrollen von Taubenhaltungen oder Hinweisen aus der Bevölkerung von einer erlaubnispflichtigen Tätigkeit ohne vorliegende Erlaubnis erfahren, werden die üblichen verwaltungs- bzw. ordnungsrechtlichen Maßnahmen ergriffen.

Zu Frage 3:

Es gibt keine konkrete amtliche Kenntnis über Anbieterinnen oder Anbieter außerhalb des Landesgebietes, da es kein Bundesregister über erteilte Erlaubnisse und keine allgemeine Anzeigepflicht für das Auffliegenlassen der Hochzeitstauben gibt.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen Auswirkungen.

Personalwirtschaftlichen Auswirkungen und genderspezifische Auswirkungen ergeben sich nicht.

E. Beteiligung und Abstimmung

Eine Abstimmung ist nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet. Die Veröffentlichung erfolgt über das zentrale elektronische Informationsregister.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vom 05.03.2024 der mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft zu.